**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**
**GÜLTIG AB 01.06.2025**

## 1. Gegenstand und Geltung

1.1. Sacom AG (nachfolgend Sacom genannt) ist im Bereich des Ein- und Verkaufs sowie des Imports und des Vertriebs von Waren aller Art tätig. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sowie die dazugehörenden Anhänge regeln die Verhältnisse zwischen Sacom und ihren Kunden (nachfolgend Partner genannt) abschliessend und finden auf allen Bestellungen des Partners bei Sacom Anwendung. Abreden, die von diesen AGB abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.2. Mit der Abgabe einer Bestellung akzeptiert der Partner die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als integrierten Bestandteil des Vertrages mit Sacom. Andere Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn und soweit sie von Sacom ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

## 2. Verkaufsgebiet

2.1. Der Partner erhält keine Exklusiv-Vertriebsrechte. Sacom ist berechtigt, jederzeit weitere Partner zu autorisieren.

## 3. Produkte und Preis

3.1. "Produkte" sind von Sacom angebotene und vertriebene Geräte, Bauteile und Zubehör, des weiteren Teile davon, Zusatzeinrichtungen sowie Software.

3.2. Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken, ab Lager Sacom. Die Kosten für Verpackung, Handling, Transport, Versicherung, sonstige Gebühren (z.B. VRG, SUISA, INOBAT etc.) sowie die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuer werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.3. Für die Produkte sowie die Nebenkosten gelten grundsätzlich die zum Zeitpunkt des Bestellungseingangs auf der Internetseite von Sacom publizierten Preise. Eine Korrektur offensichtlicher Irrtümer und Tippfehler wird vorbehalten. Der Partner hat in diesem Fall weder Anspruch auf Bezug der Produkte und Nebenleistungen zu den falschen Preisen noch auf Schadenersatz.

3.4. Erhöht der Hersteller/Lieferant die Preise, nachdem der Partner bei Sacom Produkte bestellt hat, berechtigt dies Sacom, die Preise gegenüber dem Partner entsprechend anzupassen, sofern Sacom die vom Partner bestellten Produkte aufgrund der neuen Preise beim Hersteller/Lieferanten beziehen muss.

3.5. Sacom kann im Übrigen jederzeit Änderungen der Preise und Konditionen sowie des Sortiments vornehmen, auch ohne Vorankündigung.

## 4. Bestellungen

4.1. Sacom nimmt Bestellungen telefonisch, elektronisch oder schriftlich entgegen.

4.2. Alle Bestellungen sind für den Partner verbindlich. Sacom ist berechtigt, eine Bestellung innert 5 Arbeitstagen abzulehnen.

4.3. Sacom kann die Bestellung durch Lieferung oder durch schriftliche Auftragsbestätigung annehmen. Sacom teilt in der Auftragsbestätigung unter anderem den voraussichtlichen Liefertermin mit. Der Partner hat die Auftragsbestätigung aufmerksam zu prüfen.

## 5. Lieferbedingungen

5.1. Mit Übergabe der Ware an den Spediteur geht die Gefahr auf den Partner über, auch wenn frachtfreie Lieferung oder Lieferung gegen eine Frachtpauschale vereinbart wurde.

5.2. Die von Sacom angegebenen Liefertermine beruhen auf einer richtigen und termingerechten Belieferung durch den Hersteller/Lieferanten und erfolgen deshalb ohne Gewähr. Die Nichteinhaltung eines bestimmten Lieferungstermins berechtigt den Partner nicht, auf die Lieferung zu verzichten. Die Parteien schliessen jede Haftung von Sacom für direkte und indirekte Schäden zufolge verspäteter Lieferung der Produkte im gesetzlich zulässigen Umfang aus.

5.3. Sacom ist darum bemüht, mehrere Bestellungen unter der gleichen Kundennummer und mit gleicher Lieferadresse zusammenzufassen und als Sammellieferung auszuliefern. Wenn der Partner Einzellieferung oder Direktlieferung zum Endkunden wünscht, wird der Mehraufwand (insbesondere jede einzelne Lieferung) in Rechnung gestellt.

5.4. Waren können bei entsprechender Vereinbarung auch im Lager von Sacom, gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Foto, abgeholt werden. Die Abholung muss innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Auftragsbestätigung bzw. Benachrichtigung erfolgen, ansonsten wird die Ware kostenpflichtig zugestellt. Bei Abholung geht die Gefahr mit Anzeige der Bereitstellung auf den Partner über.

5.5. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Partner zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Partner über. Im Falle des Annahmeverzugs hat der Partner zudem alle hiermit verbundenen Kosten, insbesondere Lagerkosten, zu tragen.

5.6. Im Falle von Lieferstörungen infolge von Umständen, auf welche Sacom keinen Einfluss hat, wie Streik, Aussperrung, Materialausfall, Beförderungs- oder Betriebssperre beim Hersteller oder Transportprobleme, ist Sacom berechtigt, die Bestellung zu annullieren.

5.7. Der Partner hat die Ware innert 3 Arbeitstagen nach Empfang zu prüfen und allfällige Liefermängel sofort schriftlich mitzuteilen.

## 6. Garantieleistung

6.1. Die Verantwortung für die Auswahl, die Konfiguration, den Einsatz und den Gebrauch von Produkten sowie die damit erzielten Resultate liegt beim Partner bzw. beim Abnehmer der Produkte, d.h. beim Endkunden. Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass Sacom keine Eingangsprüfungen der von Herstellern bzw. Lieferanten gelieferten Produkte vornimmt.

6.2. Die Garantieleistung von Sacom für die von ihr gelieferten Produkte bestimmt sich in jeder Hinsicht nach den Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers/Lieferanten. Der Partner verzichtet auf weitere Garantieansprüche gegenüber Sacom und dem Hersteller/Lieferanten. Die einzige Pflicht von Sacom besteht darin, allfällige eigene Garantieansprüche gegen den Hersteller/Lieferanten an den Partner abzutreten.

6.3. Garantieleistungen sind nur bei sachgemässer Behandlung geschuldet. Garantieleistungen sind damit insbesondere ausgeschlossen bei Mängeln, welche auf unzulängliche Wartung, Nichtbeachten der Betriebs- und Installationsvorschriften, zweckwidrige Benutzung der Produkte, Verwendung von nicht genehmigten Teilen und Zubehör, natürliche Abnutzung, Transport, unsachgemässe Handhabung und Behandlung, Modifikationen oder Reparaturversuche sowie äussere Einflüsse wie höhere Gewalt, (z.B. Versagen der Stromversorgung oder der Klimaanlage, Elementarschäden) oder Wärme, Feuchtigkeit, Erschütterungen oder auf andere Gründe, welche weder von Sacom noch vom Hersteller/Lieferanten zu vertreten sind, zurückzuführen sind.

6.4. Unterliegt ein zu behebender Mangel nicht der Garantieleistung, so trägt der Partner sämtliche durch die Überprüfung und die Mängelbehebung entstandenen Kosten. Dabei wird jeweils mindestens eine Pauschale von CHF 84.— sowie die Transportkosten und allfällige Kosten des Herstellers/Lieferanten in Rechnung gestellt. Gleiches gilt auch dann, wenn die eingeschickten Geräte keine feststellbaren Mängel aufweisen. Fallen Geräte, welche zur Garantieabwicklung eingesandt wurden, offensichtlich nicht unter die Garantiebestimmungen, kann Sacom sie auf Kosten des Absenders und unter Verrechnung der vorgenannten Pauschale zurücksenden, ohne irgendwelche Arbeiten durchzuführen.

6.5. Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass sich aufgrund der jeweils anwendbaren Bestimmungen des jeweiligen Herstellers/Lieferanten die Garantie in der Regel nach deren Wahl auf Nachbesserung oder Auswechslung der defekten/mangelhaften Produkte beschränkt und nur gilt, wenn der Mangel sofort nach Entdeckung und innerhalb der durch den Hersteller/Lieferanten gewährten Garantiefrist schriftlich detailliert angezeigt wird. Auftretende Störungen, die unter die Garantiebestimmungen fallen, berechtigen den Partner nicht, vom Kauf zurückzutreten. Wandelung ist ebenfalls ausgeschlossen.

6.6. Während Reparaturzeiten, Ausbesserungen etc. besteht kein Ersatzanspruch, ausser wenn ein solcher vorgängig schriftlich vereinbart wurde.

## 7. Software

7.1. Die Nutzungsbedingungen betreffend die von Sacom gelieferten Softwareprodukte, Handbücher und anderen Unterlagen richten sich nach den besonderen Bestimmungen des jeweiligen Softwareherstellers, welche insbesondere im Softwarelizenzvertrag zwischen Softwarehersteller und Benutzer/Endkunde enthalten sind.

7.2. Der Partner verpflichtet sich, beim Weiterverkauf oder bei sonstiger Weitergabe der Softwareprodukte dem jeweiligen Erwerber die Verpflichtungen aus den Nutzungs- und Garantiebedingungen des Software-Herstellers mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung zu übertragen.

7.3. Der Partner stellt durch geeignete organisatorische Massnahmen sicher, dass Softwareprodukte nicht unrechtmässig kopiert werden können. Der Partner verpflichtet sich zur Einhaltung entsprechender Instruktionen des Herstellers.

## 8. Rücksendung von Produkten

8.1. Eine Rücksendung von Produkten durch den Partner bedarf der vorherigen Zustimmung von Sacom und erfolgt auf Kosten und Risiko des Partners. Die Rücksendung der Produkte hat original verpackt sowie unter Beilage einer detaillierten Fehler-/Mängelbeschreibung sowie des Kaufbeleges zu erfolgen. Sie muss in jedem Fall spätestens innert 20 Tagen seit der Lieferung stattfinden. Bei Rücksendungen ohne Fehlerbeschreibung kann Sacom eine Fehlersuche auf Kosten des Partners (Mindestaufwand eine Stunde) durchführen. Für extra beschaffte Produkte ist eine Rücksendung stets ausgeschlossen.

8.2. Sacom behält sich vor, Produkte mit fehlender, defekter oder beschriebener Originalverpackung bzw. nicht mehr einwandfreie Produkte dem Partner auf dessen Kosten und Risiko wieder zu retournieren.

8.3. Bei Warenrücksendungen, welche ohne vorherige Zustimmung von Sacom erfolgen, hat der Partner keinen Anspruch auf Vergütung des Warenwertes. Erfolgt eine Warenrücksendung mit Zustimmung von Sacom, ohne jedoch durch das Verschulden von Sacom veranlasst worden zu sein, wird dem Partner bei einer in der Zwischenzeit erfolgten Preissenkung der Warenwert basierend auf dem tieferen Preis gutgeschrieben.

8.4. In jedem Fall gelten die von Sacom und vom Hersteller definierten Abläufe. Der Partner muss vor der Rücksendung bei Sacom eine "Retourennummer" verlangen.

## 9. Zahlungsbedingungen

9.1. Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 15 Kalendertagen ab Rechnungsdatum schriftlich an Sacom mitzuteilen. Ohne fristgerechte Beanstandung gilt die Rechnung als vom Partner genehmigt.

9.2. Alle Rechnungen von Sacom sind, gemäss den vereinbarten Konditionen, auf das angegebene Bankkonto zu bezahlen. Nach Ablauf der Frist befindet sich der Partner ohne Mahnung im Verzug. In diesem Fall schuldet der Partner Sacom einen Verzugszins in Höhe von 8%.

9.3. Der Partner ist zur Zahlung der Rechnung verpflichtet, unabhängig davon, ob er die Produkte im Rahmen des Weiterverkaufs bei seinem Endkunden anliefern, in Rechnung stellen oder einkassieren kann.

9.4. Fällt der Partner mit einer Zahlung in Verzug, werden alle Forderungen von Sacom einschliesslich derjenigen, für die Ratenzahlung vereinbart ist, zur sofortigen Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Partners ist Sacom ohne besondere Mitteilung berechtigt, alle weiteren Lieferungen an den Partner ganz oder teilweise einzustellen, bis ihre Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. Alle Folgen, welche sich aus einer solchen Liefereinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Partners. Dieser trägt insbesondere das Risiko eines Untergangs/Beschädigung der Ware.

9.5. Wenn der Partner seine Schulden auch innert einer von Sacom angesetzten Nachfrist nicht tilgt bzw. deren Erfüllung nicht sicherstellt, ist Sacom berechtigt, alle weiteren Lieferungen an den Partner definitiv zu verweigern und Schadenersatz geltend zu machen. Sacom bleibt auch berechtigt, nach den Bestimmungen des OR vorzugehen.

9.6. Sacom ist berechtigt, vom Partner jederzeit umgehend ausreichende Sicherheiten zu verlangen, wenn Sacom Zweifel an seiner Liquidität/Zahlungsfähigkeit hat, wie z.B. bei Betreibungen oder anderen Anzeichen für Zahlungsschwierigkeiten des Partners. Dieser ist verpflichtet, Sacom zu benachrichtigen, wenn Liquiditätsengpässe absehbar sind. Falls der Partner die entsprechenden Sicherheiten nicht umgehend stellt, gelangt Ziff. 9.3 vorstehend zur Anwendung.

9.7. Auf Verlangen von Sacom hat der Partner seine Forderungen gegen Endkunden aus dem Wiederverkauf der von Sacom gelieferten Produkte zahlungshalber an Sacom abzutreten (Art. 164ff. OR).

9.8. Checks werden von Sacom nur nach vorheriger besonderer schriftlicher Abmachung akzeptiert. Eine solche Abmachung setzt insbesondere voraus, dass alle Kosten und Spesen vom Partner getragen werden.

**10. Verrechnung/Retentionsrecht**

10.1. Der Partner ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen von Sacom zu verrechnen.

10.2. Jegliches Retentions- oder Rückbehalterecht des Partners an Sachen von Sacom ist vollumfänglich wegbedungen.

**11. Eigentumsvorbehalt**

11.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die von Sacom gelieferten Produkte in deren Eigentum. Sacom ist berechtigt, bis zu diesem Zeitpunkt den Eigentumsvorbehalt im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen (Art. 715 ZGB). Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen von Sacom umgehend sein schriftliches Einverständnis zur Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes in allen für die Eintragung wesentlichen Punkten zu geben.

11.2. Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, ist der Partner verpflichtet, die von Sacom gelieferten Produkte in Stand zu halten, sorgfältig zu behandeln und gegen alle üblichen Risiken zu versichern.

**12. Haftung**

12.1. Sacom haftet nur für direkten Schaden und nur, wenn der Partner nachweist, dass dieser durch grobe Fahrlässigkeit oder Absicht von Sacom oder der von Sacom beauftragten Dritten verursacht wurde. Die Haftung ist auf den Preis der jeweiligen Lieferung/Dienstleistung beschränkt.

12.2. Jede weitergehende Haftung von Sacom, deren Hilfspersonen und der von Sacom beauftragten Dritten für Schäden aller Art ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Partner in keinem Fall Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, wie namentlich bei Produktionsausfall, Nutzungs- oder Datenverlust, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn sowie anderen indirekten Schäden oder Folgeschäden.

**13. Patente und andere Schutzrechte**

13.1. Wenn ein Dritter gegen den Partner bzw. dessen Endkunden Ansprüche behaupten oder geltend machen sollte wegen Verletzung eines Patent-, Urheber-, oder anderen gewerblichen Schutzrechtes durch gelieferte Produkte, so hat der Partner Sacom schriftlich und ohne Verzug über solche Verletzungshinweise oder gestellte Ansprüche in Kenntnis zu setzen. Sacom wird diese Hinweise umgehend an den Lieferanten bzw. Hersteller weiterleiten und diesen zur Regelung der Situation auffordern. Der Partner verzichtet Sacom gegenüber auf alle diesbezüglichen Garantie- oder Haftungsansprüche.

**14. Vertraulichkeit**

14.1. Der Partner verpflichtet sich, Preise, Preislisten sowie weitere vertrauliche Daten und Informationen (z.B. Rabatte, Händlermargen, übrige Vergütungen etc.) vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der üblichen Vertragsbeziehung mit Sacom zu verwenden. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Partner und Sacom uneingeschränkt und zeitlich unbeschränkt weiter.

**15. Herstellerreporting, Datenschutz**

15.1. Der Partner ist sich bewusst, dass Sacom im Rahmen des periodischen sog. Herstellerreportings kundenbezogene Daten wie z.B. Verkaufspreise und Mengen sowie Namen und Adressen der Kunden bearbeitet und Herstellern/Lieferanten - unter Umständen auch ins Ausland - übermittelt.

15.2. Der Partner gibt auch sein Einverständnis, dass Sacom kundenbezogene Daten zwecks Prüfung der Kreditwürdigkeit des Partners bearbeitet und dem von Sacom beauftragten Kreditversicherungsunternehmen bekannt gibt.

**16. B2B Shop / CSV-File**

16.1. Sacom trägt bei einer grossen Zahl von Produktherstellern folgende Daten zusammen: Artikelstammdaten, Preise, Verfügbarkeit. Sacom strukturiert und formatiert diese Daten und stellt sie ihren Partnern täglich aktuell in einer CSV-Datei zur Verfügung.

16.2. Sacom bereitet die Daten sorgfältig auf und ist um bestmögliche Aktualität bemüht. Sacom übernimmt jedoch keinerlei Garantien und/oder Zusicherungen betreffend Richtigkeit, Vollständigkeit und Verwendbarkeit der Daten.

16.3. Sacom übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit der Herstellung, Übermittlung und/oder Benutzung der Daten.

16.4. Die Daten sind Eigentum von Sacom und dürfen nur für den Eigengebrauch des Partners verwendet werden. Missbräuchliche Verwendung sowie unerlaubte Weitergabe der Daten sind untersagt.

16.5. Der Partner erhält von Sacom einen Benutzernamen sowie ein Passwort, mit deren Hilfe er Zugang zum Shop erhält. Das Passwort darf nur von Mitarbeitern des Partners verwendet werden. Das Passwort darf ausdrücklich nicht Dritten weitergegeben oder bekannt gemacht werden.

16.6. Obige Ausführungen gelten sinngemäss auch für sämtliche übrigen elektronischen Systeme von Sacom.

**17. Übertragung**

17.1. Rechte und/oder Pflichten aus einzelnen Verträgen (Lieferungen, Dienstleistungen) können vom Partner nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Sacom übertragen werden.

**18. Beendigung des Vertragsverhältnisses**

18.1. Das Vertragsverhältnis kann von Sacom und dem Partner jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich beendet werden.

18.2. Bestellungen mit einem Liefertermin nach Ablauf der Kündigungsfrist werden von der Kündigung nicht berührt und bleiben gültig.

**19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

19.1. Die Einzelverträge sowie die AGB unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss von staatsvertraglichen Normen, insbesondere des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

19.2. Der Gerichtsstand für alle sich aus den vertraglichen Beziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten befindet sich bei den zuständigen Gerichten von Biel BE. Sacom ist berechtigt, den Partner auch am ordentlichen Gerichtsstand zu belangen.

**20. Änderungen**

20.1. Die vorliegenden AGB können von Sacom jederzeit abgeändert und durch neue Bestimmungen ersetzt werden, welche Sacom auf dem Web publizieren oder dem Partner anderweitig mitteilen kann. Die geänderten AGB gelten für alle ab ihrer Publikation oder Mitteilung erteilten Bestellungen des Partners.

20.2. Die jeweils gültige Version der AGB kann auf der Website von Sacom (www.sacom.ch) abgerufen werden. Diese ersetzt alle vorangegangenen Bestimmungen.

**21. Anhang**

21.1. Der Anhang "Portoregelung" bildet einen integrierenden Bestandteil dieser AGB. Die jeweils gültige Version des Anhangs kann auf der Website von Sacom (www.sacom.ch) abgerufen werden. Diese ersetzt alle vorangegangenen Versionen.

21.2. **Reparaturservice**

**1. Leistungsbeschreibung**
Die Sacom AG übernimmt die gesamte Abwicklung von Reparaturen im Bereich Home Audio und Heimelektronik. Für Geräte, die über Sacom bezogen wurden, besteht ab Kaufdatum ein Anspruch auf eine Herstellergarantie von 2 Jahren.
Als Fachhändler prüfen Sie das betreffende Gerät, füllen das entsprechende Online-Formular vollständig aus und übermitteln dieses zusammen mit einer Kopie des Kaufbelegs sowie einer detaillierten Fehlerbeschreibung an die Servicestelle.
Bei Geräten, die im Ausland gekauft wurden und über eine internationale Herstellergarantie verfügen, ist ebenfalls das Online-Formular auszufüllen und gemeinsam mit einer Kaufquittung mit eindeutig erkennbarem Kaufdatum an die Servicestelle zu senden.

**2. Vertragsabschluss**
Der Vertrag kommt zustande, sobald der Auftrag durch den Partner erteilt und von uns bestätigt oder mit der Reparatur begonnen wurde. Wir behalten uns das Recht vor, Aufträge ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

**3. Preise und Zahlungsbedingungen**
Die Preise richten sich nach der jeweiligen Auftragsbestätigung. Materialkosten, Arbeitszeit und sonstige Aufwände werden separat berechnet.
Die Preise für die von uns angebotenen Service-Dienstleistungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste, welche auf unserer Website einsehbar ist und Bestandteil dieser AGB ist. (Service & Garantie)
Die Zahlungsbedingungen richten sich nach Punkt 9 dieser AGB.

**4. Durchführung der Reparatur**
Die Reparaturen werden mit grösster Sorgfalt und Fachkenntnis durchgeführt. Angegebene Zeitrahmen sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Im Rahmen der Gewährleistung werden erforderliche Nachbesserungen kostenfrei vorgenommen.

**5. Haftung und Gewährleistung**
Wir haften ausschliesslich für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Reparaturdatum.
Für verwendete Fremdteile gelten die jeweiligen Herstellergarantien.
Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen

**Sacom AG**
Erlenstrasse 27
CH-2555 Brügg
Telefon +41 32 366 85 85
Schweiz
www.sacom.ch

**PORTOREGELUNG**
**GÜLTIG AB 01.06.2025**

## 1. Grundsatz

Unter Vorbehalt unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), insbesondere Ziffer 4 und 5 AGB, werden Bestellungen, die vor 16:00 Uhr bei uns eingehen, am nächsten Arbeitstag gerüstet und abends dem Transporteur übergeben.
Pakete werden mit PostPac Economy verschickt. Zusatzleistungen werden separat verrechnet (Tarife siehe Ziff. 3).

## 2. Endkundenlieferung

Auf Wunsch liefern wir direkt an Ihren Endkunden. So sparen Sie Zeit und Transportkosten.
Pakete an Endkunden werden mit der Zusatzdienstleistung Colis signature verschickt (Tarife siehe Ziff. 3).

## 3. Tarife

Sacom liefert ab einem Nettobestellwert* grösser als CHF 500.- versandkostenfrei.
Der Nettobestellwert* berechnet sich pro Auftrag mit gleicher Lieferadresse und gleichem Liefertermin.
Bestellungen mit einem Nettobestellwert* von CHF 500.- oder kleiner werden mit CHF 12.- verrechnet.
Bei Bestellungen mit einem Nettobestellwert* von CHF 150.- oder kleiner wird zusätzlich eine Transaktionsgebühr von CHF 10.- verrechnet.

**Sonder- und Zusatzleistungen:**

| | | |
|---|---|---|
| Lieferung am nächsten Arbeitstag inkl. PostPac Priority | | CHF 7.- |
| Post Express | | CHF 30.- |
| Colis Signature | | CHF 2.- |
| Fixtermin (+/- 30 Min) | | CHF 85.- |
| Tel. Voravis | | CHF 10.- |
| Setbildung auf Kundenwunsch | pro Set | CHF 6.- |
| Zweitanlieferung | | nach Aufwand |
| Versicherung | | nach Aufwand |

* exkl. MwSt, vRG, Suisa und andere Abgaben.